

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden!

Im Augenblick erreichen uns alle täglich neue Meldungen zu Energiepreisen, Preisdeckeln, Mehrwertsteuersenkungen und ausgesetzten Abschlagszahlungen. Vieles ist schwer verständlich beschrieben oder nur teilweise richtig dargestellt. Deshalb möchten wir Ihnen hier einige Sachverhalte genauer erläutern. Da sich ständig Änderungen und neue Informationen ergeben, werden wir hier immer die aktuellen Daten veröffentlichen.

### **Mehrwertsteuerabsenkung**

Die Bundesregierung hat eine vorübergehende Mehrwertsteuerabsenkung für Gas- und Wärmelieferungen beschlossen. Diese soll zunächst vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 gelten.

Achtung: Da die Stadtwerke Aschersleben eine stichtagsgebundene Abrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres vornehmen, gilt hier eine abweichende Regelung: Die Mehrwertsteuersenkung gilt für Kunden der Stadtwerke Aschersleben GmbH bereits ab dem 01.01.2022, also neun Monate länger als die gesetzliche Regelung!

Die Mehrwertsteuerabsenkung im Bereich der Wärmeversorgung kommt unter Umständen erst im Rahmen der Betriebskostenabrechnung Ihres Vermieters bei Ihnen an. Beachten Sie dazu die Hinweise Ihres Vermieters oder Hausverwalters.

### **Preisdeckel**

Hierzu ist noch kein genaues Verfahren bekannt, weder Termine noch Inhalte sind final beschlossen. Alle Informationen dazu betreffen nur Absichtserklärungen.

### **Erdgas- und Wärme-Soforthilfe („Dezemberabschlag“)**

Mit dem Soforthilfegesetz beabsichtigt die Bundesregierung die Entlastung der Kunden bevor die sogenannten „Preisdeckel“ greifen. Hier ist vielfach die Rede davon, dass Kunden ihren Dezemberabschlag erlassen bekommen. Das stimmt so nicht!

Richtig ist:

Für Erdgaskunden:

Letztverbraucher (mit einigen wenigen Ausnahmen) mit einem Erdgas-Jahresverbrauch kleiner als 1,5 Mio. kWh sollen entlastet werden. Der Entlastungsanspruch errechnet sich aus:

1/12 des **prognostizierten** Jahresverbrauchs auf Basis der Werte **September 2022** multipliziert mit dem Arbeitspreis Ihres Lieferanten, der zum 01.12.2022 gilt.

Dieser rechnerische Wert hat also weder etwas mit Ihrem tatsächlichen Jahresverbrauch, noch mit angenommenen Abschlagshöhen oder ähnlichem zu tun. Auch die Erhöhung der Dezemberabschläge hat keine Auswirkungen auf den Erstattungsbetrag. Sehen Sie also bitte von solchen Anrufen oder E-Mails dringend ab.

Verzichten Sie deshalb vorsorglich auf die Zahlung des Dezemberabschlages, um Überzahlungen zu vermeiden. Die Verrechnung des Erstattungsbetrages (ungleich Dezemberabschlag!!!) erfolgt zeitnah in der Jahresschlussrechnung, die Ihnen im Januar 2023 zugeht.

Für Wärmekunden:

Anspruchsberechtigt sind hier Kunden, die Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder Mietern zur Verfügung stellen, sofern der Jahresverbrauch auch hier kleiner als 1,5 Mio. kWh pro Entnahmestelle nicht übersteigt. Auch hier gibt es wieder einige wenige Ausnahmen.

Die Höhe des Erstattungsbetrages beläuft sich grundsätzlich auf die Höhe des **Septemberabschlages** zuzüglich eines Aufschlages von 20%.

Auch für den Wärmebezug hat eine Abschlagsanpassung für Dezember also keinerlei Auswirkungen auf Ihren Erstattungsbetrag.

Mieter haben einen Anspruch auf Erstattung gegenüber ihrem Vermieter. Setzen Sie sich bitte mit diesem in Verbindung.

### **Jahresablesung und Jahresschlussrechnung**

Wie in jedem Jahr findet in der Zeit vom 01.12.-31.12. die Jahresablesung Ihrer Messeinrichtungen statt. In der Folge erhalten Sie im Januar 2023 die Jahresabrechnung 2022. Hier wird der Entlastungsbetrag nach Soforthilfegesetz separat ausgewiesen, so dass Sie auch hier die Abrechnung nochmals explizit nachvollziehen können.

Achtung:

Nach der Jahresabrechnung rufen erfahrungsgemäß viele Kunden bei uns an, die ihren neuen Abschlag für das Folgejahr (2023) anpassen wollen.

In Ihrer Jahresabrechnung wird Ihnen bereits ein neuer Abschlag errechnet, der sich aus der verbrauchten Menge des Vorjahres (2022) und dem neuen Preis (2023) ergibt. Die angepasste Abschlagshöhe entspricht also rechnerisch genau Ihrem Jahresbedarf an Energie.

Im Jahr 2023 werden wir **keine händischen Abschlagsanpassungen** vornehmen. Sehen Sie also bitte von entsprechenden Anrufen oder E-Mails ab. Diese Vorgabe ist dem extrem gestiegenen Arbeitsaufwand durch die Vorgaben der Bundesregierung geschuldet, die wir sonst einfach mit den Mitarbeitenden nicht mehr leisten können.

Sollten Sie dennoch eine Abschlagsanpassung wünschen, empfehlen wir Ihnen eine Anmeldung in unserem Kundenportal. Hier können Sie diese Anpassung selbständig in einer begrenzten Höhe vornehmen.

Stand 16.11.2022